



Die Enforcement-Maßnahmen des US-Commerce, Treasury und State Department

Die Erzwingung der für deutsche Exporteure wichtigen US-Export-Rechtspflichten

Von PD Dr. Harald Hohmann
Der Autor ist Rechtsanwalt in Büdingen.

Verstöße gegen die US-Regelungen der EAR (Export Administration Regulations), der ITAR (International Traffic in Arms Regulations) und der OFAC-Regulations (also der Regulations des Office of Foreign Assets Controls) können zu sehr hohen Sanktionen führen, wenn nicht rechtzeitig Schritte unternommen werden, um dieses Risiko erheblich abzumindern. Die Verletzungshandlungen und die Höhe der Sanktionen sind – trotz einiger Besonderheiten vor allem bei OFAC-Regulations – weitgehend gleich; das Instrumentarium der drei Behörden für Enforcement-Maßnahmen ist etwas unterschiedlich, wie hier gezeigt wird. Eine genaue Kenntnis der möglichen Sanktionshöhen und des formalen Verfahrens bei Anschuldigung von Verstößen ist für deutsche Exportunternehmen, welche das US-Reexportrecht beachten müssen und hiergegen möglicherweise verstoßen haben, wichtig, um Schritte zur angemessenen Risikominderung zu ergreifen.

Inhalt

- Überblick
- Enforcement-Maßnahmen
 - bei EAR
 - bei ITAR und OFAC-Regulations
- Verletzungshandlungen
 - bei EAR
 - bei ITAR und OFAC-Regulations
- Sanktionen
 - bei EAR
 - bei ITAR und OFAC-Regulations
- Formales Verfahren bei Anschuldigung eines Verstoßes
 - bei EAR
 - bei ITAR und OFAC-Regulations
- Selbstanzeigen
 - bei EAR
 - bei ITAR und OFAC-Regulations
- Beispiele aus der Enforcement-Praxis
- Kurze Schlussfolgerung

Überblick

Sofern ein deutsches Exportunternehmen möglicherweise gegen US-Reexportrecht verstoßen hat, wird es sich

folgende Fragen stellen, die hier nacheinander betrachtet werden:

Welche Enforcement-Maßnahmen stehen den drei US-Behörden, die für die Implementierung der Exportkontrolle vor allem zuständig sind (nämlich Commerce Department für Dual-Use-Güter, State Department für Rüstungsgüter und Waffen, Treasury Department für Embargos und Sanktionslisten), zur Verfügung?

Welche Sanktionen drohen hierbei?

Wie laufen die *Enforcement-Proceedings* – also die formalen Verfahren bei Anschuldigung eines Verstoßes – ab? Und was ist hier besonders zu beachten?

Gibt es hier eine Möglichkeit der Selbstanzeige? Und wenn ja: unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Folgen?

Dies wird nachfolgend untersucht, indem dieser Punkt immer zuerst nach den EAR dargestellt wird, der dann seinerseits mit den ITAR und den OFAC-Regulations verglichen wird. Dies erlaubt eine Betrachtung der Parallelen und Unterschiede bei den drei US-Regelungen.

Enforcement-Maßnahmen der drei US-Behörden

EAR

Für die Durchsetzung bzw. Überwachung der Befolgung der EAR im Commerce Department ist das *Office of Export Enforcement* (OEE) zuständig. Generell sind Aufgaben und Reichweite des *Enforcement in Sect.12(a)(1) EAA* (50 USC § 2411) wie folgt umschrieben:

Zur Feststellung von Verstößen, zum nachfolgenden Einleiten von Untersuchungsverfahren sowie dem Ausspruch von Strafen/Sanktionen sind alle Abteilungsleiter von US-Behörden, die Aufträge unter dem EAA wahrnehmen, berechtigt, soweit dies in den USA stattfindet. Sie sind auch berechtigt, Verdächtige zu befragen, deren Zeugenaussage beedigen zu lassen, Dokumente zu überprüfen und Eigentum zu beschlagnahmen.

Im Ausland ist der *Commissioner of Customs* zur Durchsetzung dieser Regelungen ermächtigt.

Das OEE hat für dieses Enforcement drei Maßnahmen zur Verfügung:

- erstens Verhindern von Exportverstößen vor ihrem Entstehen durch entsprechende Beratungsprogramme,
- zweitens Mithilfe bei der Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und
- drittens Informationen an Exporteure, Spediteure und Hersteller über ihre Umsetzungspflichten nach EAR.

Zum ersten Maßnahmenbündel gehört vor allem das Angebot von OEE, Exportanträge vorab oder im Nachhinein elektronisch zu prüfen, um Exportverstöße oder Proliferationsrisiken aufzudecken oder Endverwender zu überprüfen und das Ergebnis dieser Prüfungen an die Genehmigungsstelle von BIS weiterzuleiten. Hierzu gehören auch drei spezielle Programme:

- jährliche Überprüfungen von US-Unternehmen überall in der Welt, um solche Risiken aufzudecken (Safeguards Verification Program),
- Überprüfungen der Exporterkklärungen ausgewählter Transporteure (Shipper's Export Declarations Review Program),
- Visa-Überprüfungsprogramm, um den illegalen Zugang zu kontrollierter US-Technologie zu verhindern (Visa Application Review Program)

Das zweite Maßnahmenbündel besteht aus einer engen Zusammenarbeit mit dem *Office of Chief Counsel* des BIS und mit US-Anwälten, die *Enforcement*-Maßnahmen gegen Personen durchführen, die Verstöße gegen US-Exportrecht begangen haben, um ihnen dieses Verhalten zu verbieten und ihr Tun zu bestrafen.

Zum dritten Maßnahmenbündel gehört die Teilnahme der OEE-Mitarbeiter an Seminaren und Messen, um über Exportkontrollmaßnahmen aufzuklären, sowie halbtägige Seminare für einzelne Firmen quer durch die USA (*Business Executives' Enforcement Team BEET Program*).

ITAR und OFAC-Regulations

Ein ähnlich umfassendes Enforcement-Programm bieten weder das State Department (*Directorate of Defense Trade Controls, DDTC*) noch das Treasury Department (*Office of Foreign Assets Controls, OFAC*) an. Ihre Aufgabe ist – angesichts geringen Personals – weitgehend auf die Mithilfe bei der Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten begrenzt.

Für das *Enforcement* ist das DDTC weitgehend auf die Mithilfe von zwei Zollbehörden angewiesen, dem CBP (*dem Bureau of Customs and Border Protection*) und dem ICE (*US Immigration and Customs Enforcement*).

Mitarbeiter von DDTC bzw. von diesen zwei Zollbehörden dürfen Zwangsmaßnahmen ergreifen, um die Befolgung der Regeln des Arms Export Control Act (AECA) und der ITAR zu erreichen, wie die Beladung von Schiffen/Flugzeugen mit Rüstungsartikeln überwachen sowie jeden potentiell rechtswidrigen Export von Rüstungsartikeln zu untersuchen, zu stoppen und die Güter zu beschlagnahmen (vgl. § 127.4 ITAR). Wenn es um Export streng vertraulicher technischer Daten geht, kann auch der DSS (Defense Security Service) des Defense Department tätig werden (vgl. § 127.5 ITAR). Erst seit 1989 verfügt das DDTC über etwas Personal für das Enforcement, so dass auch Stichprobenkontrollen durchgeführt werden können; gegenwärtig werden jährlich etwa 30 Untersuchungen bzgl. Verstößen durchgeführt, wobei gelegentlich auch education programs angeboten werden.

Vereinfacht kann gesagt werden, dass Entsprechendes für die OFAC-Regulations gilt: OFAC ist für das Enforcement auf die genannten Zollbehörden angewiesen; dieses beschränkt sich weitgehend auf die Mithilfe bei der Aufdeckung und Verfolgung von Verstößen.

Verletzungshandlungen

EAR

Die EAR kennen nach § 764.2 EAR die folgenden elf Verletzungshandlungen:

- eins: jedes Engagement in einem nach den EAR verbotenen Verhalten, einschließlich des Unterlassens der erforderlichen Maßnahmen („engaging in prohibited conduct“) (§ 764.2a EAR),
- zwei: jedes Anstiften oder Unterstützen eines solchen Verhaltens („causing, aiding or abetting a violation“) (§ 764.2b EAR),
- drei: jedes Anbieten oder Versuchen eines solchen Verhaltens („solicitation and attempt“) (§ 764.2c EAR),
- vier: jedes gemeinsame Verhalten mit anderen Personen (jedes „Verschwören“, also jede Form der Beteiligung wie Anstiftung oder Beihilfe), um einen solchen Verstoß zu

begehen („conspiracy“) (§ 764.2d EAR),

- fünf: jede Transaktion bzgl. Gütern, die den EAR unterfallen, mit Kenntnis, dass eine Verletzung der EAR begangen wird oder demnächst begangen werden soll („acting with knowledge of a violation“) (§ 764.2e EAR),
- sechs: jeder Besitz von solchen Gütern mit dem Vorsatz, diese entgegen den EAR zu exportieren oder reexportieren, bzw. mit Grund zu der Annahme, dass ein solcher illegaler Export oder Reexport anstehen kann („possession with intent to export illegally“) (§ 764.2f EAR),
- sieben: jede Falschdarstellung oder Verschleierung von Fakten gegenüber dem BIS, US Customs Service oder anderen US-Behörden („misrepresentation and concealment of facts“) (§ 764.2g EAR),
- acht: jede Handlung zur Umgehung einer dieser Verbote („evasion“) (§ 764.2h EAR),
- neun: Unterlassen erforderlicher Notifizierungen oder Berichtspflichten („failure to comply with reporting and recordkeeping requirements“) (§ 764.2i EAR),
- zehn: Veränderung einer von BIS erhaltenen Genehmigung („license alteration“) (§ 764.2j EAR),
- elf: Handeln entgegen einer Denial Order („acting contrary to the terms of a denial order“) (§ 764.2k EAR).

Um diese Verletzungshandlungen an einem Beispiel zu verdeutlichen: T, Eigentümer eines Textilgeschäfts in den USA, verkauft ein Sweatshirt an D, der auf der Denied Persons List (DPL) gelistet ist, der dieses anschließend exportiert. T wusste nicht, dass D auf der DPL gelistet ist.

Lösung des Beispiels:

Das OEE würde im Zweifel davon ausgehen, dass vier Verletzungshandlungen vorliegen, nämlich:

Engagement in einem nach den EAR verbotenen Verhalten,

Anstiften oder Unterstützen eines verbotenen Verhaltens,

Transaktion eines den EAR unterfallenden Gutes mit

Kenntnis, dass eine Verletzung der EAR demnächst bevorsteht, und

Handeln entgegen einer Denial Order.

Dass T nicht wusste, dass D auf der DPL gelistet war, kann ihn gegenüber dem Commerce Department im Zweifel nicht entlasten, denn es bestehen umfassende Prüfpflichten für jedes Exportunternehmen: T hätte prüfen müssen, ob D auf der DPL gelistet ist. Dies reicht dem OEE im Zweifel aus, eine Transaktion eines den EAR unterfallenden Gutes zu bejahen „mit Kenntnis, dass eine Verletzung der EAR demnächst bevorsteht“. Demnach hat T vier Verletzungshandlungen begangen, die zu entsprechenden Sanktionen führen werden.

Praxistipp:

Da die Verletzung mit „strict liability“ ausgelegt wird, reicht jedes Unterlassen einer gebotenen Handlung aus, um eine Verletzungshandlung anzunehmen. Insbesondere reicht die fehlende Kenntnis, dass eine Person auf der DPL gelistet ist, derzeit nicht aus, um eine Verletzungshandlung zu vermeiden: Da die Person die mögliche DPL-Listung hätte prüfen müssen, wird das OEE im Zweifel eine Verletzungshandlung „mit Kenntnis“ des unmittelbar bevorstehenden Verstoßes bejahen, so als ob vorsätzlich eine auf der DPL gelistete Person beauftragt worden wäre.

ITAR und OFAC-Regulations

Die ITAR gehen weitgehend von den gleichen Verletzungshandlungen aus:

- Der EAR-Verletzungshandlung eins bis drei und fünf entspricht, dass jegliche Aus- oder Einfuhr sowie jeder Reexport von Rüstungsmaterialien – sowie jeder Versuch hierzu – ohne die erforderliche DDTC-Genehmigung verboten ist (vgl. § 127.1a (1) und (2) ITAR). Die EAR erwähnen allerdings hierbei die Einfuhr nicht.
- Der EAR-Verletzungshandlung vier entspricht, dass auch jegliche Beteiligung erfasst wird (vgl. § 127.1a (3) ITAR).
- Der EAR-Verletzungshandlung sechs entspricht, dass jeder Besitzer solcher Rüstungsmaterialien – auch jeder vorübergehende Besitzer im Ausland, welcher der US-Jurisdiktion unterfällt – die ITAR-Regelungen beachten muss (vgl. § 127.1b ITAR).
- Der EAR-Verletzungshandlung sieben entspricht, dass jede Falschdar-

stellung verboten ist (vgl. § 127.2 ITAR).

- Der EAR-Verletzungshandlung acht entspricht, dass ein Umgehungsverbot besteht (vgl. § 127.1d ITAR).
- Der EAR-Verletzungshandlung neun entspricht, dass jegliche Aktivität zur Herstellung oder zum Vertrieb von Rüstungsmaterialien ohne die erforderliche Registrierung verboten ist (vgl. § 127.1a (5) und (6) ITAR).
- Der EAR-Verletzungshandlung zehn entspricht, dass jeder Verstoß gegen Auflagen/Bedingungen einer DDTC-Genehmigung verboten ist (vgl. § 127.1a (4) ITAR).
- Der EAR-Verletzungshandlung elf entspricht, dass jegliche Aktivitäten für Personen, denen der Handel mit Rüstungsmaterialien vorübergehend verboten wurde – also für *debarred persons* – nicht zulässig ist (vgl. § 127.1c ITAR).

Entsprechendes dürfte auch – mangels expliziter Regelung – für die OFAC-Regulations gelten.

Sanktionen

EAR

Die EAR unterscheiden zwischen administrativen und kriminellen Sanktionen. Bereits unter dem (1994 außer Kraft getretenen) Export Administration Act (EAA) waren als administrative Sanktionen sowohl Geldbußen bis zu 10.000 \$ bzw. 100.000 \$ je Verletzungshandlung als auch der Entzug der Exportprivilegien vorgesehen (sec.11c EAA = 50 USC app. § 2410c); hierbei war u.a. an einen zehnjährigen Entzug gedacht (vgl. sec. 11h EAA = 50 USC app. § 2410h). Als kriminelle Sanktionen sah der EAA neben Geldstrafen von 250.000 (für Individuen) bzw. 1 Million \$ (für Unternehmen) bzw. dem fünffachen Wert der Exportlieferung zusätzlich Freiheitsstrafen bis 5 oder 10 Jahre vor (sec. 11b EAA = 50 USC app. § 2410b). Auch der *International Emergency Economic Power Act* (IE-EPA) trifft diese Unterscheidung, wobei er in der Höhe seit Oktober 2007 z.T. über den Vorgaben des EAA bleibt: Geldbußen bis zu 250.000 \$ (oder doppelter Wert der Güterlieferung) sowie

Geldstrafen bis 1 Million \$ und Freiheitsstrafen bis zu 20 Jahren.

Die EAR sehen dementsprechend folgende *administrativen Sanktionen* (vgl. § 764.3a EAR) vor:

- Geldbußen bis zu 10.000 \$ bzw. bis zu 100.000 \$ (Letzteres bei Verstößen gegen nationale Sicherheit, was der häufigste Fall ist) pro Verstoß,
- Entzug der Exportprivilegien, und somit des Rechts, den Handel mit den USA fortzusetzen, sowie
- Verbot für Anwälte, Berater oder Transportunternehmen, bei BIS weiterhin Exportgenehmigungen zu beantragen – diese Sanktion wird allerdings in der Praxis kaum ausgesprochen.

Hinzu kommt die Möglichkeit, vorhandene Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigungen zu widerrufen (vgl. § 764.6(b) EAR).

Praxistipp:

Für deutsche Exportunternehmen ist der Entzug der Exportprivilegien oft die intensivste Maßnahme, zumal der Entzug für alle Unternehmen des Konzerns ausgesprochen werden kann; und er kann durchaus bis zu ca. 25 Jahren dauern. Diese Sanktion ist weltweit im Internet einsehbar, weil die betroffenen Personen auf der Denial Persons List (DPL) gelistet werden. Während der Dauer dieser Maßnahme ist für die betroffenen Unternehmen jeglicher Handel mit den USA verboten! Das kann für viele deutsche Exportunternehmen, die auf den Handel mit den USA angewiesen sind, zu einem Insolvenzrisiko werden. Die Praxis zeigt, dass der Entzug für eine Zeitdauer von ca. 3 Monaten bis zu 2, 10 oder 25 oder mehr Jahren ausgesprochen wird (vgl. Hohmann 2002, S. 182).

Der Entzug der Exportprivilegien betrifft nicht allein das davon betroffene Unternehmen: Auch andere Unternehmen sind davon betroffen, weil (vergleichbar den Regeln über EG-Antiterrorvorschriften) keinerlei Geschäfte mit einer *denied person* erlaubt sind: Untersagt ist nicht nur der Export/Reexport an eine solche Person oder der Erwerb eines Gutes von ihr, einschließlich Unterstützungshandlungen, die darauf hinauslaufen, einer *denied person* Besitz oder Eigentum an einem der EAR-Jurisdiktion unterfallenden Gut zu verschaffen. Auch ein Handelsvertreter, der im Namen einer *denied person* handelt, wird von diesem Verbot

betroffen; Lieferungen an ihn sind ebenso verboten wie an die *denied person* selbst. Ein hiergegen verstoßendes Unternehmen kann selber auf die DPL gesetzt werden.

Beispiel:

Das Unternehmen U hat gegen eine Vorschrift des US-Reexportrechts verstoßen. Können neben U auch seinem deutscher Vertragspartner D, der alle Anforderungen des US-Reexportrechts eingehalten hat, die Exportprivilegien entzogen werden?

Lösung:

Ja: D kann als sog. „related person“ nach § 766.23 EAR auf die DPL gesetzt werden, und dies kommt durchaus in der Praxis vor. Demnach kann der Entzug der Exportprivilegien auch verhängt werden gegen alle Personen, die durch Anteilsbesitz, Kontrolle, Innehaben einer verantwortlichen Position etc. mit U verbunden sind, aber auch gegen Personen, die in anderer Beziehung bei der Durchführung des Handels oder des Geschäfts in einer Beziehung zu U stehen.

Praxistipp:

Wenn ein deutsches Unternehmen selber nicht gegen US-Exportrecht verstößt, aber Vertragspartner eines anderen Unternehmens ist, das hiergegen verstößt, kann auch dieses deutsche Unternehmen möglicherweise als „related person“ auf die DPL gesetzt werden. Sie sollten daher sorgfältig überwachen, ob auch Ihre Vertragspartner die Regeln des US-Reexportrechts einhalten.

Die EAR sehen folgende kriminellen Sanktionen vor:

- Geldstrafen für Individuen bis zu 250.000 \$ oder für Unternehmen bis 1 Million \$ bzw. bis zum fünffachen Wert der Exportlieferung (§ 764.3b (1), und
- Freiheitsstrafen bis zu 5 oder 10 Jahren (§ 764.3(b)(1) und (2)), und zusätzlich:
- jahrelanger Entzug der Exportprivilegien (§ 764.3(a) (2)),
- Beschränkungen/Ausschluss von Vergabeverfahren,
- Verbote von Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigungen (§ 764.3c (1)),
- zusätzliche strafrechtliche Verfolgung wegen anderer in dieser Handlung liegender Taten (wie: Ver-

schwörung, Falschaussagen, Geldwäsche, § 764.3(b)(3))

Praxisbeispiel:

Das deutsche Unternehmen D hat in seinen Gütern „made in Germany“ US-Bestandteile, die auf der CCL (Commerce Control List) gelistet sind und einen Wertanteil von ca. 26% des Exportgutes darstellen. D hat mehrfach diese Güter in andere EG-Staaten verbracht und in Länder außerhalb der EG exportiert, ohne hierfür eine Reexportgenehmigung des Commerce Department (des BIS) zu beantragen. D hatte genügend Anhaltspunkte dafür, dass der Wertanteil der US-Bestandteile bei ca. 26% gelegen haben konnte. Er hatte aber den Angaben seiner Vertragspartner vertraut, dass keine amerikanische Genehmigung erforderlich sei.

Lösung:

Nach dem allgemeinen Verbot 2 der EAR (§ 736.2 (b)(2) EAR) bedarf nicht nur der Export, sondern auch der hier vorliegende Reexport von Gütern mit auf der CCL gelisteten US-Bestandteilen in einem (aus amerikanischer Sicht) foreign made product – hier: in einem Gut „made in Germany“ – einer amerikanischen Genehmigung, sofern der Wert der US-Bestandteile – wie hier – über der De-minimis-Grenze von 10 oder 25% liegt. Allerdings greift die Genehmigungspflicht nach General Prohibition 2 nur ein, wenn der Export dieses Gutes in das konkrete Bestimmungsland genehmigungspflichtig ist, was dem bei der ECCN genannten Kontrollzweck in Verbindung mit der Country Chart zu entnehmen ist. Sofern für die hier belieferten Länder in den meisten Fällen eine amerikanische Reexportgenehmigung konkret erforderlich war, hat D mehrfach gegen US-Reexportrecht verstoßen.

Üblich wäre hier, etwa folgende Maßnahmen zu verhängen, zumindest falls D kaum kooperiert oder Anhaltspunkte für andere Verstöße vorliegen:

- hohe Geldstrafe gegen D (bis zu 1 Million \$ bzw. bis zum fünffachen Wert der Exportlieferung),
- evtl. Freiheitsstrafe, vermutlich aber nur dann, wenn Fluchtgefahr besteht,
- Entzug bisher erteilter Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen und Ausschluss aus allen Vergabeverfahren der USA,
- Entzug der Exportprivilegien für bis zu 10 oder 20 Jahre,
- evtl. noch zusätzlich ein Bußgeld.

Sofern D aber sofort kooperiert, kann ausnahmsweise die Sache auch sehr glimpflich abgehen, vor allem dann, wenn bisher keine Anhaltspunkte für Verstöße vorliegen und es D gelingt, nachvollziehbare Gründe darzulegen, warum es hier keine US-Reexport-Genehmigung beantragt hat. Im optimalen Fall würde dann von D nur verlangt (vgl. OEE Entscheidung Vonberg Valve),

- innerhalb von 12 Monaten das firmeninterne Exportkontrollprogramm zu überprüfen und hierzu einen Bericht vorzulegen sowie
- eine Geldbuße zu zahlen.

Praxistipp:

Betroffenen Unternehmen kann nur geraten werden, sofort auf den „Charging Letter“ des Commerce Department zu reagieren und mit dem Ministerium zu kooperieren, weil sonst die Sanktionen sehr viel höher ausfallen können. Präventiv bietet sich auch eine Selbstanzeige an (dazu später).

ITAR und OFAC-Regulations

Die ITAR sehen folgende administrativen Sanktionen vor:

Zivilstrafen: Geldbußen bis 500.000 \$ oder fünffacher Wert der Exportlieferung je Verstoß (22 USC § 2779a, § 127.10 ITAR),

Beschlagnahmen (§ 127.6 ITAR),

Debarment: vorübergehender Verlust der Exportprivilegien, üblicherweise mindestens 3 Jahre (administrative debarment, interim suspension), bis die Wiederherstellung der Exportprivilegien beantragt werden kann (§ 127.7a und § 127.8 ITAR).

Praxishinweis:

Wenn gegen Sie ein Debarment ausgesprochen wurde, kann es nur beendet werden, wenn Sie vorher beantragt haben, seine zeitliche Geltung aufzuheben, indem Sie nachweisen, dass sich ein solcher Verstoß nicht mehr wiederholen kann. Vor der Aufhebung dürfen Sie keineswegs irgendwelche Aktivitäten bzgl. Rüstungsmaterialien unternehmen.

Die ITAR sehen folgende kriminelle Sanktionen je Verstoß vor:

- Geldstrafen bis zu 1 Million \$ je Verstoß und

- Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren (sect. 38c AECA, 22 USC § 2778c, und § 127.3 ITAR) je Verstoß, und
- *Debarment*: Wenn strafrechtlich ein Verstoß festgestellt wurde, führt dies automatisch zum Verlust der Exportprivilegien, in der Regel für mindestens 3 Jahre, bis die Wiederherstellung beantragt wird (statutory debarment, vgl. sect. 38g (4) AECA, 22 USC § 2278g (4), § 127.7c ITAR).

In den OFAC-Regulations sind für jedes Embargo andere Sanktionen festgelegt. Die meisten Embargos beruhen auf dem TWEA (*Trading with the Enemy Act*) oder auf dem IEEPA; teilweise gibt es noch zusätzliche Spezialgesetze (vgl. Hohmann 2002, S.167-169, OFAC, Foreign Assets Control Regulations, 2007, S. 2). Die Sanktionen sind die folgenden:

- unter dem *TWEA/Cuban Democracy Act/Cuban Liberty Act*: Geldstrafen bis 1 Million \$ (bis 100.000 \$ bei Individuen) und Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren je Verstoß sowie administrative Sanktionen, u.a. Geldbuße bis zu 65.000 \$ per Verstoß,
- unter dem *IEEPA* (seit Oktober 2007): Geldstrafen bis 1 Million \$ und Freiheitsstrafen bis zu 20 Jahren je Verstoß sowie administrative Sanktionen, u.a. Geldbuße bis zu 250.000 \$ per Verstoß,
- unter dem *UN Participation Act*: Geldstrafen bis 10.000 \$ (oder zweifacher Wert der Exportlieferung bzw. 250.000 bzw. 500.000 \$) und Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren je Verstoß sowie administrative Sanktionen,
- unter dem *Antiterrorism Act*: Geldstrafen bis 500.000 \$ (bzw. bis 250.000 \$ für Individuen) und Freiheitsstrafen bis 10 (oder 15) Jahren sowie administrative Sanktionen, u.a. Geldbuße bis zu 55.000 \$ (oder zweifacher Wert der Lieferung) per Verstoß,
- unter den *Iraq-Sanctions Acts*: Geldstrafen bis 1 Million \$ (oder zweifacher Wert der Exportlieferung) und Freiheitsstrafe bis zu 12 Jahren je Verstoß sowie administrative Sanktionen, u.a. Geldbuße bis zu 325.000 \$ per Verstoß, wobei der

Criminal Code unter bestimmten Voraussetzungen auch Strafverschärfungen erlaubt,

- unter dem *Foreign Narcotics Kingpin Designation Act*: Geldstrafen bis 10 Million \$ (bzw. für Individuen bis 5 Million \$) und Freiheitsstrafen bis zu 30 Jahren je Verstoß sowie Geldbußen bis 1,075 Million \$ per Verstoß. Damit können Drogenverstöße am härtesten bestraft werden.

Für das OFAC scheidet die Möglichkeit, die Exportprivilegien zu entziehen, grundsätzlich aus, da die entsprechenden Bestimmungen der EAR nicht entsprechend angewendet werden. Nur in seltenen Extremfällen hätte OFAC die Möglichkeit, die Aufnahme des Verstößenden in die SDN-Liste als Nebenstrafe vorzuschlagen.

Formales Verfahren bei Anschuldigung eines Verstoßes

EAR

Bevor jedoch irgendwelche Sanktionen verhängt werden können, muss ein *administrative enforcement proceeding* – also ein formales Verfahren über das administrative Erzwingen der Einhaltung von Regeln des US-Reexportrechts – beginnen. Der Ablauf sieht dann im Wesentlichen wie folgt aus:

Charging Letter: Der Direktor des OEE wird im Namen des BIS einen Anschuldigungsbrief schicken, in dem die wesentlichen Fakten zum angeblichen Verstoß, die betroffenen Rechtsregeln und die zu erwartenden Sanktionen erwähnt werden; eine Kopie des Briefes wird gleichzeitig an den *Administrative Law Judge* (ALJ) im Commerce Department geschickt (§ 766.3(a) EAR).

Rasche Reaktion des Betroffenen: Der Betroffene muss binnen 30 Tagen antworten (§ 766.6(a) EAR), wobei er sämtliche Anschuldigungen ausräumen muss; hierfür sollte er sich der Hilfe von Anwälten bedienen: Eine fehlende Antwort binnen dieser Frist führt dazu, dass der Betroffene so behandelt wird, als habe der den Verstoß gegen die EAR zugestanden (*default*, § 766.7(a) EAR), sofern er nicht binnen Jahresfrist eine Beschwerde einlegt (§ 766.7(b) EAR).

Discovery/Hearing: Die Betroffenen sollen freiwillig Anstrengungen für die Faktenklärung unternehmen, etwa durch Laden von Zeugen oder Vorlage von Dokumenten (§ 766.9 EAR), notfalls auch durch Beantragen einer Vorladung von Zeugen oder andere Zwangsmaßnahmen (vgl. § 766.10 EAR). Jederzeit ist auch ein summarisches Urteil des ALJ auf Bitte einer Partei möglich (§ 766.8 EAR).

Entscheidung des ALJ: Binnen eines Jahres ab Zusendung des Anschuldigungsbriefes soll der ALJ eine Entscheidung treffen, in der er bzgl. Verstößen, die nach seiner Auffassung begangen wurden, die Sanktionen ausspricht, bzw. bei Verstößen, die nicht bewiesen werden konnten, eine Einstellung dieses Verfahrens (§ 766.17 EAR). Schon vor der Entscheidung des ALJ ist es möglich, die Anschuldigungen einvernehmlich durch entsprechende schriftliche Vereinbarung (*Settlement Agreement*) auszuräumen (§ 766.18 EAR).

Reopening: Innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Neuaufnahme des ALJ-Verfahrens möglich, um neue Fakten vorzutragen oder neues Beweismaterial zu würdigen (§ 766.19 EAR).

Berufungsverfahren: Binnen 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung des ALJ kann der Betroffene beim *Office of the Under Secretary for Export Administration* des BIS eine Berufung gegen die Entscheidung des ALJ – nur unter bestimmten Voraussetzungen – einlegen (§ 766.21 EAR).

Praxisbeispiel:

Das deutsche Exportunternehmen D erhält vom Direktor des OEE einen Anschuldigungsbrief, dass es mehrfach gegen das allgemeine Verbot 2 der EAR verstoßen habe, indem es seine Güter „made in Germany“, die aber US-Bestandteile (Wert etwa 26%) enthielten, ohne US-Reexportgenehmigung in mehrere Länder exportiert hat. Was muss D tun?

Lösung:

D sollte sofort einen Anwalt damit beauftragen, diesen *Charging Letter* zu beantworten. Da die Nichtbeantwortung eines einzelnen Aspektes gleich als Eingeständnis dieses Verstoßes gewertet wer-

den kann, bietet es sich an, einen auf US-Exportrecht spezialisierten Anwalt damit zu beauftragen. Wichtig ist, dass binnen 30 Tagen der Anschuldigungsbefehl beantwortet wird und dass dabei alle Aspekte aufgegriffen werden, die nicht zugestanden werden. Es müssen rasch alle Beweismittel genannt und es sollte sofort ein Hearing beantragt werden. Beim Hearing würde sich eine eidliche Vernehmung von Zeugen anbieten. Dokumentenbeweise können schon vorher vorgelegt werden. Wichtig ist auch, dass D von Anfang an mit dem OEE kooperiert.

Falls D anstelle einer Entscheidung des ALJ eine Entscheidung des Gerichts haben will, sind die Chancen hierfür gering: Ein dem deutschen Grundrecht auf gerichtlichen Schutz (Art. 19 Abs. 4 GG), nach dem nur das Gericht, nicht aber die Verwaltung, entscheiden darf, entsprechendes Recht ist in den USA – außerhalb der Anwendung des Administrative Procedural Act – nicht anerkannt. Immerhin kann sich dem *procedural due process* der US-Verfassung durchaus ein Recht auf Gerichtszugang entnehmen lassen, wenn dies sonst dazu führen würde, dass die Verwaltung sonst Ankläger, Richter und Jury in einem wäre. Ansätze zu einem Übergang zu einem Recht auf Gerichtszugang selbst für den Außenhandel gibt es möglicherweise seit zwei Gerichtsentscheidungen der Jahre 1988 und 1993 (vgl. Hohmann 2002, S. 405). D kann versuchen darauf zu drängen, die Sache an ein unabhängiges Gericht abzugeben; allerdings dürften gegenwärtig die Chancen eines Erfolges nur begrenzt sein.

ITAR und OFAC-Regulations

Das formale Verfahren unter ITAR entspricht weitgehend dem unter den EAR, wobei in den ITAR noch deutlicher klargestellt wird, dass dieses Verfahren von den Verfahrensgarantien des *Administrative Procedural Act* (vor allem von der Notwendigkeit der gerichtlichen Überprüfung) ausgenommen ist wegen seiner außenpolitischen Implikationen (§ 128.1 ITAR; vgl. aber auch sect. 13(a) EAA, 50 USC app. § 2412(a), § 766.1 EAR). Daher entscheidet auch hier der *Administrative Law Judge* (ALJ, § 128.2 ITAR). Das Verfahren sieht wie folgt aus:

Einleitung durch einen *Charging Letter* des DDTC, mit dem die Fakten und Rechtsgrundlagen eines Verstoßes mitgeteilt werden (vgl. § 128.3 ITAR).

Rasche Reaktion des Betroffenen: Wenn der Betroffene nicht binnen 30 Tagen antwortet, wird er so behandelt, als habe er den Verstoß zugestanden (*default*), es sei denn, er erhebt dage-

gen eine Beschwerde (vgl. § 128.4 und § 128.5 ITAR).

Zu *Discovery/Hearing* gelten weitgehend die obigen EAR-Regeln (vgl. § 128.6 bis § 128.8 ITAR).

Zur Entscheidung des ALJ gilt weitgehend das Gleiche wie unter den EAR, wobei hier allerdings der ALJ eher Empfehlungen für Entscheidungen ausspricht und die Entscheidungen anschließend vom zuständigen Vize-Außenminister (*Assistant-Secretary of State for Political-Military Affairs*) und in einigen Fällen vom *Managing Director* DDTC getroffen werden (vgl. § 128.10 ITAR). Während des ALJ-Verfahrens können der Betroffene und DDTC jederzeit Vorschläge zur Beilegung des Verfahrens machen; wenn ALJ und zuständiger Vize-Außenminister dem zustimmen, kann so entschieden werden (vgl. § 128.11 ITAR).

Reopening/Rehearing: Die Möglichkeiten für eine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. ein neues Hearing zur Würdigung neuer Fakten bzw. neuer Beweise sind etwas umfangreicher als unter den EAR, weil hierfür – anders als unter den EAR – kaum prozedurale bzw. zeitliche Hürden bestehen (vgl. § 128.12 ITAR).

Berufungsverfahren: Binnen 30 Tagen ab Zustellung der Entscheidung kann der Betroffene Berufung beim zuständigen Staatssekretär (*Under Secretary of State for Arms Control and International Security*) einlegen, der auch abschließend über die Berufung entscheidet (vgl. § 128.13 ITAR).

Das OFAC hat nur Jurisdiktion für die Verwaltungssanktionen (*civil penalties*), während die kriminellen Sanktionen von staatlichen Gerichten – und nicht vom ALJ – verhängt werden. Das formale Verfahren für Verwaltungssanktionen läuft wie folgt ab. OFAC schickt eine Anfrage bzw. Anschuldigung wegen eines möglichen Verstoßes (sog. *602-letter*).

Nach Erhalt der Antwort schickt OFAC (*Civil Penalties Division*) an den Betroffenen eine „*Prepenalty Notice*“, in der die Verletzung und der vorgeschlagene Geldbetrag für die Erledigung der Anschuldigung genannt werden.

Rasche Reaktion: Danach hat der Betroffene 30 Tage Zeit, um hierauf zu reagieren, warum keine oder eine ge-

ringere Verwaltungssanktion verhängt werden soll. Sonst gilt der Vorwurf als zugestanden (*default*).

Wenn OFAC das Verfahren fortsetzen will, erlässt es einen Beschluss, das formelle Verfahren zu eröffnen. Entweder wird in diesem Beschluss schon die *penalty* festgesetzt, oder das Verfahren wird deswegen an den ALJ abgegeben. Auf den Beschluss muss der Betroffene rasch reagieren, er kann u.U. auch ein Hearing verlangen, bis der ALJ darüber entscheidet, ob ein Verstoß vorliegt und welche *civil penalty* verlangt wird.

Wenn diese *penalty* beschlossen ist, aber nicht binnen 30 Tagen bezahlt wird, wird das Verfahren an das DoJ (*Department of Justice*) abgegeben, damit ein Gericht darüber entscheiden kann (vgl. z.B. § 560.706 *Iranian Transaction Regulations*).

Selbstanzeigen

EAR

Die wichtigste, weil im Vorfeld vor der Eröffnung eines OEE-Verfahrens stattfindende, Form der raschen Kooperation mit dem Commerce Department ist die freiwillige Selbstanzeige (*voluntary self-disclosure*) beim OEE. Sie ist für alle Exportverstöße (außer solchen gegen Antiboykottregelungen) in § 764.5 EAR geregelt. BIS ermutigt ausdrücklich hierzu, indem explizit hervorgehoben wird, dass sie ein wesentlicher Faktor für eine mildere Bestrafung sind (vgl. § 764.5a EAR).

Generell tendiert OEE dazu, im Fall einer solchen Selbstanzeige mindestens eine Halbierung der Sanktionen vorzunehmen. Nur wenn erheblich erschwerende Faktoren hinzukommen, könnte OEE stattdessen ausnahmsweise beschließen, die Sache zur strafrechtlichen Verfolgung an das DoJ abzugeben. Für die Frage, welche Maßnahme nach der Selbstanzeige angemessen ist, sollen die 8 Faktoren nach § 764.5(e) und (f) EAR berücksichtigt werden. Und das OEE hat dann die Auswahl zwischen einem Bündel von Maßnahmen, die von einer Verwarnung bzw. einer raschen außergerichtlichen Einigung per *Settlement Agreement* bis hin – bei mangelnder Einigung – zum *Charging Letter* und zur strafrechtlichen Verfolgung reichen

Praxistipp:

- Um eine freiwillige Selbstanzeige im Sinne von § 764.5 EAR abzugeben, sollten Sie folgende vier Punkte befolgen:
- Prüfen Sie, ob ein möglicher Exportverstoß vorliegt und ob noch kein formelles Verfahren vom OEE eröffnet worden ist.
- Senden Sie sofort nach Entdeckung des Verstoßes einen Brief an das OEE (vgl. Anschriften nach § 764.5c (7) EAR), in dem Sie Ihren Namen, das Einverständnis Ihres Unternehmens mit der Selbstanzeige und eine kurze Beschreibung des Vorganges mitteilen; dies ist die sog. Erst-Notifizierung (*initial notification*, vgl. § 764.5c (2) EAR). Vorher sollten Sie sich allerdings mit einem auf US-Exportrecht spezialisierten Anwalt beraten.
- Anschließend ist ein ausführlicher Bericht (*narrative account*) an das OEE zu schicken, der den Vorfall selber und eine Kurzübersicht über alle hiermit im Zusammenhang stehenden Exportaktivitäten der letzten 5 Jahre enthält, wobei besonderer Wert auf getroffene Risikominimierungsmaßnahmen gelegt wird (vgl. § 764.5c (3) EAR).
- Alle für diesen Vorfall relevanten Dokumente sollten beigelegt werden (vgl. § 764.5c (4) EAR) sowie eine Bestätigung, dass alle in diesem Bericht aufgeführten Fakten wahr und korrekt sind.

Praxistipp:

In den meisten Fällen von freiwilligen Selbstanzeigen gelingt es, dass das OEE entweder kein Verfahren einleitet, lediglich einen Verwarnungsbrief schickt oder gleichzeitig mit dem Entwurf des Anschuldigungsschreibens einen Vortrag zur gütlichen Einigung beilegt, so dass die Sache gütlich beigelegt werden kann. Um allerdings dieses Ergebnis zu erreichen, ist es von hoher Bedeutung, darzulegen, dass der begangene Verstoß lediglich ein Versehen und kein Fall von fehlender Compliance ist.

ITAR und OFAC- Regulations

Die ITAR-Regelung in § 127.12 ITAR entspricht der Regelung der EAR. Die Selbstanzeige beim DDTC ist – wie unter den EAR – nur zulässig, wenn dies unmittelbar nach Entdecken eines Verstoßes geschieht, und in jedem Fall nur so lange, bis DDTC oder eine andere Regulierungsbehörde mit der Prüfung dieses Verstoßes begonnen hat. Auch die erforderlichen Dokumente, die Prüfungspunkte und Reaktionsweisen entsprechen der EAR-Regelung; auch hier sind wieder die gute Kooperation und die Frage eines guten Com-

pliance-Programms von hoher Bedeutung.

In den OFAC-Regulations findet sich keine explizite Bestimmung über Selbstanzeigen. Allerdings liegt ein Entwurf einer solchen Regelung vor, der in der OFAC-Praxis auch jetzt schon (wie geltendes Recht) angewandt wird. Auch hier – wie bei den EAR – gilt, dass eine Selbstanzeige für die Entscheidung über die Höhe des Strafmaßes gewürdigt wird, wobei mindestens eine Halbierung der Strafe erreicht werden soll.

Beispiele aus der Enforcement-Praxis

Fall 1: Reexporte der D in den Iran

Das Münchener Unternehmen D bezog für seine Exportgüter auf der CCL gelistete Güter bzw. Vormaterialien aus den USA, die etwa 10% des Wertes der Güter ausmachen, wie folgt: D hatte in den USA ein Tochterunternehmen errichtet, von dem die Güter bzw. Vormaterialien nach Deutschland geliefert wurden. Diese Güter soll D – so der Vorwurf des OEE – ohne eine US-Reexportgenehmigung in den Iran geliefert haben. D wies die Anschuldigungen des Verstoßes gegen US-Reexportrecht im „Proposed Charging Letter“ des OEE zurück und verlangte ein formales Verfahren, um die Unrichtigkeit dieser Vorwürfe zu beweisen. Dabei bewertete D die amerikanischen Gerichte und insbesondere den ALJ als „nicht zuständig“, weil es die Anforderungen des deutschen Exportrechts eingehalten habe, wie ihr auch das BAFA bescheinigt hatte und was das OEE auch nicht bestritt. Von einem deutschen Exportunternehmen könne nicht erwartet werden, dass es Kenntnisse des amerikanischen Exportrechts besitze; außerdem seien die extraterritorialen Auswirkungen der Regeln des US-Reexportrechts abzulehnen. Wie wird das OEE bzw. der ALJ entscheiden? (vgl. *Petrom*-Entscheidung des OEE von 2005, und *BiB-Industriehandel*-Entscheidung von 2006).

Lösung von Fall 1:

Das OEE wird in seinem „Charging Letter“ der D drei Verletzungshandlungen anlasten:

„Anstiften zu einem nach EAR verbotenen Verhalten“ (§ 764.2b EAR) durch Errichten eines Tochterunternehmens

in den USA, das Güter bzw. Vormaterialien nach Deutschland lieferte, von wo sie in den Iran reexportiert werden sollten;

„Verschwörung mit anderen“ zu diesem Verhalten (§ 764.2d EAR),

„acting with knowledge of a violation“ (§ 764.2e EAR), da D hätte nachprüfen müssen, ob er für die Lieferung in den Iran keine US-Reexportgenehmigung benötigt.

Den Einwand, D könne keine Kenntnis des US-Reexportrechts – und hier insbesondere von zwei Bestimmungen der *US Iranian Transaction Regulations* (vgl. Exportverbot für US-Persons nach § 560.204 und das Reexportverbot für deutsche Unternehmen nach § 560.205 ITR) – haben, wird das OEE als rechtlich unbeachtlich zurückweisen, da sich bereits aus dem Wortlaut von § 734.12 EAR das Gegenteil ergibt: D ist verpflichtet, sich umfassende Kenntnisse über das US-Reexportrecht anzueignen, um umfassende Strafsanktionen gegen sich ausschließen zu können.

Das Zurückweisen aller Anschuldigungen, verbunden mit dem Verlangen nach einem formalen Verfahren, ist unklug, weil dies dazu führen wird, dass ein *Settlement Agreement* – eine gütliche Einigung – ausscheidet. Das OEE hat nun keine andere Möglichkeit mehr, als das formale Verfahren zu beginnen. Dadurch scheidet eine Beilegung durch Verwarnungsbrief bzw. durch gütliche Einigung aus.

Im Rahmen der Strafzumessung wird der ALJ vor allem diese mangelnde Kooperation der D berücksichtigen, die noch durch das Bestreiten der Zuständigkeit des ALJ verstärkt wurde. Es wird daher den oberen Bereich der Sanktionen ausschöpfen, allerdings auch die fehlende Kenntnis der D mildernd berücksichtigen. Daraus resultiert folgender Sanktionsrahmen:

Geldstrafe zwischen 100.000 und 1 Million \$, keine Freiheitsstrafe, wenn bisher noch kein Verstoß vorlag und der Vorgang als noch relativ gering angesehen werden kann und keine Fluchtgefahr vorliegt,

Entzug der Exportprivilegien für Handel mit den USA bis zu ca. 25 Jahren durch Listung von D auf der DPL.

Praxistipp:

In den EAR ist wörtlich geregelt, dass die Einhaltung von deutsch-europäischem Exportrecht nicht von der Notwendigkeit antbindet, auch die Regeln des US-Reexportrechts zu beachten, unabhängig davon, ob hiervon Kenntnisse bestehen (vgl. § 734.12 EAR). Die Lehre hieraus ist: Das US-Reexportrecht muss in jedem Fall eingehalten werden, unabhängig davon, ob der Exporteur hiervon Kenntnis hat oder nicht (notfalls muss er hierfür einen spezialisierten Anwalt einschalten), und auch unabhängig davon, ob es um besonders strategische Güter geht oder nicht. Deutsche Exporteure, die sich nicht an diese Schlussfolgerung halten, müssen mit erheblichen Sanktionen und dem weitgehenden Ende ihres US-Handels rechnen.

Fall 2: Falsche NLR-Angabe

Das deutsche Unternehmen D hatte US-Maschinenwerkzeuge mit der Listung ECCN 2B001 ohne die erforderliche behördliche Genehmigung nach Mexiko und Brasilien exportiert. Zusätzlich hatte es auf seinen Geschäftspapieren und gegenüber dem BIS angeben, die Lieferung sei „NLR“ (No License Required). (Vgl. *Marubeni-Entscheidung* des OEE von 2007).

Lösung Fall 2:

Das OEE wird in seinem „*Charging Letter*“ der D mindestens zwei Verletzungshandlungen anlasten:

„Teilnahme an einer nach EAR verbotenen Handlung“ (§ 764.2a EAR) durch Lieferung von gelisteten US-Maschinenwerkzeugen ohne die erforderliche Genehmigung (Verstoß gegen General Prohibition 1);

„Falschdarstellung oder Verschleierung von Fakten gegenüber dem BIS, dem US Customs Service oder anderen Behörden“ (§ 764.2g EAR) durch unzutreffende Angaben über die Genehmigungspflicht gegenüber dem BIS und den Zollbehörden.

Im Rahmen der Strafzumessung wird der ALJ vor allem positiv berücksichtigen, wenn D rasch mit dem OEE kooperiert, wenn seine Kenntnisse des Exportrechts generell gut sind, so dass es hier eher um einen singulären Verstoß geht, und wenn hier – bei rechtzeitiger Stellung des Genehmigungsantrags – die Genehmigung im Zweifel erteilt worden wäre. Wenn dann auch die Beeinträchtigung des Zwecks der Exportkontrolle hier gering erscheinen sollte, wird das OEE – zumindest nach einer freiwilligen Selbstanzeige – eine

rasche außergerichtliche Einigung durch ein *Settlement Agreement* vorschlagen, in dem es sich mit der raschen Zahlung einer geringen Geldbuße von ca. 10.000 \$ und einer weiteren Auflage einverstanden erklärt. Als Auflage kommen vor allem in Betracht: Zustimmung zur Veröffentlichung dieser Entscheidung – aus didaktischen Gründen gegenüber anderen Unternehmen – sowie evtl. Nachweis einer Nachbesserung des *Compliance*-Programms zum künftigen Vermeiden dieses Verstoßes.

Kurze Schlussfolgerungen

Deutsche Exportunternehmen können sich durch fehlende Kenntnis des US-Reexportrechts nicht davon befreien, dass sie – zwingend – das extraterritorial anwendbare US-Reexportrecht beachten müssen. Sonst besteht das Risiko sehr hoher Sanktionen, wobei allein eine sehr lange Listung auf der DPL zu einem Insolvenzrisiko für das deutsche Unternehmen werden kann. Um solche Verstöße gegen US-Reexportrecht zu vermeiden, bietet es sich an, dass deutsche Exportunternehmen mehrere Maßnahmen ergreifen, die zur Minderung eines solchen Risikos beitragen: Sie reichen von der Wahrnehmung entsprechender Beratungsprogramme des OEE über die Installierung eines *Compliance*-Programms (z.B. eines Export-Management-Systems o.Ä.), das auch den Vorgaben von C-TPAT und den strengeren Anforderungen des AEO entsprechen sollte, und der laufenden bzw. fallweisen Beratung durch einen auf US-Exportrecht spezialisierten Anwalt bis zu vertraglichen Absicherungen mit Geschäftspartnern zur Risikoweitergabe etc. Sofern dann doch ein Verstoß gegen US-Reexportrecht geschehen sollte, sollte unbedingt der spezialisierte Anwalt eingeschaltet werden, um zu prüfen, welche Chancen für eine erhebliche Minderung der Sanktionen etwa durch eine freiwillige Selbstanzeige bestehen, wobei hierbei die formalen und vor allem fristgebundenen Anforderungen genau eingehalten werden müssen.

Der deutsche Gesetzgeber sollte ebenfalls eine detaillierte Regelung über die freiwillige Selbstanzeige in das AWG aufnehmen, um entsprechende Rechtsunsicherheiten über ihre Voraussetzungen und Rechtsfolgen zu beseitigen. ■

Weiterführende Hinweise

- Überarbeitete, d.h. gekürzte Fassung aus: Böer/Groba/Hohmann, *Praxis der US-Exportkontrolle*, Kapitel G.1 und G.3, ergänzt um zusätzliche Passagen und Beispiele
- Bachem-Niedermeier, in: *Geschäftspraxis USA (GPU) 2006–2008* (mehrfach mit der Rubrik: OEE meldet, z.B. GPU 1/2006, S. 16, GPU 8/2006, S. 23, GPU 5/2007, S. 11, zuletzt GPU 2/2008, S. 13).
- Bfai, *Grundzüge des US-Exportkontrollrechts*, in: BAFA Hrsg. *Haddex Band 1*, Teil 12 (53. Ergl. Mai 2007), dort vor allem Kap. 6: Haupt- und Nebenstrafen.
- BIS, *Summary of the Export Enforcement Program (2007)*, in: www.bis.doc.gov/Enforcement/eeprogram.htm
- Böer Hrsg./Groba/Hohmann, *Praxis der US-Exportkontrolle*, Köln 2008.
- Groba, *Strafverfolgung und Sanktionen: ITAR (Kapitel G.2)*, in: Böer/Groba/Hohmann, *Praxis der US-Exportkontrolle*, Köln 2008.
- Hausmann/Blegen/Hohmann, *US-Export- und Reexportkontrollen*, in: Hohmann/John Hrsg. *Kommentar zum Ausfuhrrecht*, München 2002, Anhang 2 zum AWG, S. 917 ff.
- Hirschhorn, *The Export Control and Embargo Handbook*, 2nd edition, Dobbs Ferry 2005.
- Hohmann, *Angemessene Außenhandelsfreiheit im Vergleich: Die Rechtspraxis der USA, der EG und Japans im Vergleich (Jus Publicum Band 89)*, Tübingen 2002 (zitiert: Hohmann 2002).
- Hohmann, *Ausweitung der „US Person“ auf deutsche Firmen mit US-Einfluss? – US-Exportbestimmungen 2/2008*, S. 22 ff.
- Hohmann, *Die zentralen Genehmigungspflichten/Verbote des US-Reexportrechts*, AW-Prax 11/2007, S. 456 ff.
- Hohmann, *Strafverfolgung und Sanktionen: EAR (Kapitel G.1)*, und: OFAC-Regulations (Kapitel G.3), in: Böer/Groba/Hohmann, *Praxis der US-Exportkontrolle*, Köln 2008.
- OFAC, *Foreign Assets Control Regulations for Exporters and Importers*, 25 October 2007.
- Puschke (Hrsg.), *Basiswissen Sanktionslisten*, Köln 2008.